

freiwillige Beiträge nach dem Brande im siebenjährigen Kriege und bei dem letzten Bau an unsrer Pfarrkirche geleistet worden. Jetzt sollen wir nach Quantität und Qualität unsrer Grundstücke beitragen. Man sollte doch meinen, was die Kammereicasse tragen müsse, das geht die Landgemeinden nichts an; aber da ich selbst ein Grundstück in Zittau habe, so weiß ich, daß auch die Bürger viel zur Kirche beisteuern müssen, aber von der Kammererei weiß ich nichts. — Da die Landgemeinden daraus ersehen werden, wie die städtische Communalverwaltung gegen sie gesonnen ist, so werden die Gemeinden, die ebenfalls zu neuen Lasten beigezogen werden sollen, auch sehen müssen, ob nicht die 26. §. auf sie Anwendung leide, worin es heißt: Eine Realbefreiung steht nur denen Grundstücken zu, welche eine Befreiung von Parochiallasten durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung erlangt haben.

Abg. Zische: Ich kann mich ebenfalls nur in dem Sinne aussprechen, wie der geehrte Abg. Scholze. Ich glaube, der Antrag des Herrn Abg. Püschel bezieht sich auf reine Localinteressen, und ich glaube nicht, daß er Beachtung verdient; wir würden dadurch eine Lücke in das Gesetz bringen. Was Zittau berührt, würde auch auf jede Rittergutswaldung sich anwenden lassen. Der Abg. Püschel hat zwar gesagt, es würden dadurch manche Proceffe beseitigt werden. Nun ja! das glaube ich; das Mittel scheint probat; der Knoten würde beseitigt, aber nicht gelöst, sondern zerhauen werden. Die angeführten Waldungen gehören zu einigen, von der Stadt Zittau angekauften Rittergütern, haben auch diese Qualität noch nicht verloren, gehören also zur Mitleidung der betreffenden Communen. Wenn durch den Erlös von Waldungen milde Zwecke befördert werden, so geschieht es nur so, daß der Ertrag der Waldungen in die Communcasse fließt und aus dieser zu speciellen Zwecken verwendet wird. Ich ersuche die geehrte Kammer, dem Amendement ihre Beistimmung nicht zu geben.

Secretair D. Schröder: Ich muß mich ebenfalls gegen den Antrag des Herrn Abg. Püschel erklären. Nehmen Sie diesen Antrag an, so machen Sie dadurch ein Loch in das Parochialgesetz, durch das man dann noch herausnehmen könnte, was man wollte. Diese Grundstücke sind Theile von früheren Rittergütern, und mit demselben Rechte, wie diese, können Sie dann die Hälfte aller Rittergüter von Tragung der Parochiallasten freisprechen; denn eine große Anzahl derselben sind während der letzten Verjährungsfrist, von Publication des Parochialgesetzes zurückgerechnet, von Parochiallasten ebenfalls befreit gewesen.

Abg. Todt: Auch ich muß mich in demselben Sinne erklären, wie der letzte Sprecher, und zwar ganz kurz und einfach aus folgenden Gründen: Es wird zuvörderst, wie der Secretair D. Schröder angedeutet hat, dadurch ein Loch in das Gesetz gerissen, was auch der Antragsteller dagegen sagen mag. Ausnahmen von der Regel muß man so viel als möglich beschränken. Werden wir genöthigt, in Bezug auf die Staatswaldungen aus Gründen, welche schon weitläufig besprochen worden sind, eine Ausnahme in das Gesetz aufzunehmen, so müssen wir dafür Sorge tragen, daß es bei dieser Ausnahme bleibt, die Ausnah-

men, die nie zu begünstigen sind, nicht extendirt werden. Ferner spricht gegen den Antrag des Abg. Püschel auch noch eine specielle Rücksicht. Nämlich es scheint mir durch diesen Antrag ein Zwiespalt zwischen Stadt und Land hervorgerufen werden zu sollen, welchen wir wenigstens so lange als möglich vermeiden müssen. Ueberdies ist, wie schon zwei Abgg. aus der Lausitz erläutern haben, bei dem Antrage mehr ein Local- oder Provincialinteresse in Frage. Ich glaube kaum, daß die Verhältnisse, wie sie der Abg. Püschel von Zittau uns vorgeführt hat, in den Erblanden sehr vorkommen werden. Um eines solchen Specialinteresses willen wollen wir aber nicht einen Grundsatz hier annehmen, der sehr gefährlich werden könnte. Wir sind um der Lausitz willen schon zu §. 3. des Erläuterungsgesetzes gekommen, wir würden, wenn es so fortginge, um der Lausitz willen noch zu andern Zusatzparagraphen mehr kommen. Ich stimme daher gegen den Antrag des geehrten Abg. Püschel, und rathe der Kammer an, in gleicher Weise zu verfahren.

Abg. v. Thielau: Es ist gesagt worden, daß durch den Antrag in das Princip ein Loch gemacht würde. Dieses Loch ist aber bereits vorhanden durch die Ausnahme der Staatswaldungen. Ich habe erklärt, daß ich für das Gesetz stimme, ob schon aus andern Ansichten, als die Deputation. Es ist gesagt worden, daß ein Localinteresse in Frage komme; das ist bei mir nicht der Fall; ich will den Antrag so gestellt wissen, daß überall, wo Waldungen vorhanden, bei denen sich nicht nachweisen läßt, daß sie zu einem besondern Gemeindebezirke gehören und zu gleichem Zwecke dienen, diese auch möchten ausgenommen werden, weil dann dieselben Gründe vorliegen, wie bei den Staatswaldungen. Ich habe daher zu bemerken, daß ich für den Antrag nicht deshalb gestimmt habe, weil er zu einem Localinteresse gemacht worden, welches die Lausitz betreffe; denn ich muß hiermit erklären, daß die Lausitz der Deputation keinen Dank dafür weiß, wenn sie um der Lausitz willen das Parochialgesetz ändert. Hiernächst habe ich erklärt, daß ich das Amendement lediglich des Principis wegen, und keineswegs in seiner Fassung unterstütze. Kann der geehrte Abg. das Amendement nicht so stellen, daß es mit dem allgemeinen Principe sich vereinigt, so werde ich unbedingt gegen das Amendement stimmen.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich muß mich auch gegen das Amendement erklären aus mehreren Gründen. Es ist sehr bedenklich, meine Herren, wenn wir fremdartige Gegenstände bei Berathung eines Gesetzes hereinmischen. Weil §. 1 des Gesetzes lediglich von Staatswaldungen handelt, da sollen die Privatgüter, die Commungüter und die Rittergüter am Ende auch hineinkommen; was aber diese betrifft, so wäre es nur zu beklagen, wenn Sie sich entschließen sollten, in eine Abänderung des Parochialgesetzes zu willigen. Gehen wir zurück; warum ist das Parochialgesetz so sehr bestritten worden? Lediglich und allein aus dem Grunde, daß die Kammerverhandlungen bei der Frage über die Beitragspflicht so heftig bestritten worden. Nun, wir sind glücklich darüber hinweg, und nun sollen wir wieder hineinkommen? Der zweite Grund aber, der mich ganz bestimmt gegen das Amendement einnehmen muß, ist der, daß nicht abzusehen ist,